

Merkblatt Sicherheit bei Veranstaltungen in der Rietsporthalle

Veranstaltungen wie Partys, Events, Konzerte oder Maskenbälle werfen aus der Sicht des Brandschutzes und insbesondere der Personensicherheit einige Fragen auf. Die Betriebskommission RSH legt folgende konkrete Massnahmen im Sinne der Besuchersicherheit und des Brandschutzes für die Rietsporthalle fest:

Organisation

Sicherheitsbeauftragte/r

Für Veranstaltungen in der Rietsporthalle und/oder im Foyer bestimmt der Veranstalter eine/n Sicherheitsbeauftragte/n und führt ihn/sie namentlich auf dem Gesuch für die Benützung der Rietsportanlagen auf.

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwege
- Mögliche Brandgefahren erkennen
- Bestimmen von Sicherheitsvorkehrungen und -massnahmen
- Überwachung der Ausführung von Vorkehrungen
- Rücksprache mit dem Feuerschutzverantwortlichen der Gemeinde Benken

• Feuerschutzkontrolle

Spätestens 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung müssen die Festräumlichkeiten durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde Benken abgenommen worden sein. Der Anlass kann erst durchgeführt werden, wenn die Sicherheitsvorschriften erfüllt und durch den Feuerschutzbeamten bewilligt sind.

Der Feuerschutzbeamte wird durch die Betriebskommission vorgängig informiert. Der Veranstalter muss mit dem Feuerschutzbeamten frühzeitig Kontakt aufnehmen.

Verbindlichkeit

Der zuständige Feuerschutzbeamte erteilt verbindliche Weisungen und bewilligt letztlich die Durchführung eines Anlasses, wenn die Sicherheitsvorschriften vollständig erfüllt sind. Der Feuerschutzbeamte bestätigt die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gesuch für die Benützung. Zur Kontrolle führt er eine Mängelliste.

Kontakt Feuerschutzbeamter:

Daniel Zahner, Tel. 055 293 30 44 / daniel.zahner@benken.sg.ch Glaus Hans, Feuerwehr Benken (Stv.), Tel. 078 665 80 54

Sollte der Feuerschutzbeamte nicht erreichbar sein, muss mit dem Stellvertreter Kontakt aufgenommen werden.

• Sicherheit

Der/Die Sicherheitsverantwortliche überwacht die Sicherheit in allen Räumen. Werden auf dem Aussenareal der Rietsportanlage zusätzliche Festbetriebe (Schnitzhütte, Bars, Festzelte) aufgestellt, muss auch dort die Sicherheit während dem Festbetrieb gewährleistet sein. Dies kann mit einer internen oder externen Person gelöst werden.

Parkplatzeinweisung

Veranstaltungen mit Parkplatzeinweisungen bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei. Es dürfen nur Personen mit einer entsprechenden Konzession (z.B. Sicherheitsfirmen) oder die Feuerwehr, die offiziell im Einsatz ist, Parkplatzeinweisungen durchführen. Genaue Informationen sind ersichtlich auf: www.kapo.sq.ch/home/informationen/verkehr.html.

Fluchtwege

Die Fluchtwege müssen paniktauglich zu öffnen sein. Sie dürfen nicht verriegelt sein.

• Benützung Foyer (mit oder ohne Benützung der Aussenanlagen)

Haupteingang Nord und mindestens 1 Schiebetüre offen.

Kein Mobiliar oder Material vor den Türen.

Keine Jägerbänke im Unterstand vor der offenen Schiebetüre.

Korridor muss auf der ganzen Länge und Breite frei sein.

• Benützung Halle und Foyer

Alle 3 Hallentüren zum Korridor offen.

Haupteingang Nord und Süd sowie alle Schiebetüren im Foyer offen.

Kein Mobiliar oder Material vor den Türen.

Keine Jägerbänke im Unterstand vor den offenen Schiebetüren.

Korridor muss auf der ganzen Länge und Breite frei sein.

• Benützung Halle, Foyer und Bühne

Alle 3 Hallentüren zum Korridor offen.

Haupteingänge Nord und Süd sowie alle Schiebetüren im Foyer offen.

Kein Mobiliar oder Material vor den Türen.

Keine Jägerbänke im Unterstand vor den offenen Schiebetüren.

Korridor muss auf der ganzen Länge und Breite frei sein.

• Benützung der Küche

Türen gegen Sportplatz und Korridor offen.

• Benützung Geräteraum als Bar

Türe gegen aussen offen. Windfang nur mit Stoff abgrenzen.

Tor zu Halle unverbaut mit Theke offen zum Kippen.

• Zufahrten, Parkordnung – Keine Autos vor den Ausgängen!

Vor sämtlichen Ausgängen und entlang der RSH dürfen keine Autos parkiert werden.

Notbeleuchtung

Bei einem kurzen Stromausfall sind die Räume und die Fluchtweg-Signalisationen notbeleuchtet.

Anforderungen an das Dekorationsmaterial

Allfällige Dekorationen müssen aus nicht brennbarem oder schwer brennbarem Material aus der Brandverhaltensgruppe RF1 (geringer Brandbeitrag) eingeteilt sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung). Heu, Stroh, Schilf, Tannenreisig, Sagex und dergleichen sind als Dekorationen nicht zulässig. Befestigungen sind mit dem Hauswart abzusprechen (siehe Benützungsreglement).

Konzertbestuhlung

Bei Konzertbestuhlung ab 50 Sitzplätze müssen die Stühle miteinander (Haken und Ösen) verbunden werden. Es sind nicht mehr als 30 Stühle miteinander zu verbinden.

Benken, 01.03.2017/25.09.2018

Die Betriebskommission